

RS Vwgh 2002/2/28 2001/16/0563

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

Norm

BAO §38;

ErbStG §15 Abs1 Z14 lit a;

Rechtssatz

Die Annahme des Vorliegens kirchlicher Zwecke iSd§ 38 BAO scheidet von vornherein, wenn nach dem Inhalt der Satzung eine ausschließliche Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen- und Religionsgesellschaften nicht zu erkennen ist. Es gibt nämlich auch Gemeinschaften, die sich zum Evangelium von Jesus Christus bekennen, die aber nicht den Status einer anerkannten Kirche haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160563.X01

Im RIS seit

08.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at